

9. Handeln und Handlungsspielräume

Sind wir bei unserem Handeln frei?

Nimmt man noch einmal die Situation von Dr. Bast gemäß der Schilderung im siebten Kapitel in den Blick, so liegt die Frage nahe, wie frei er bei seinem Handeln, Frau Lang oder Herrn Sahle an die Herz-Lungen-Maschine anzuschließen, wirklich ist. Wenn jedem Menschen auch zuzugestehen ist, dass er *subjektiv* der Meinung sein mag, dass er freie Entscheidungen treffen kann, lassen die bisherigen Überlegungen doch auch den Gedanken aufkommen, dass gegebene äußere oder innere Bedingungen eine Entscheidung festlegen könnten. So ließe sich aufgrund der Ausführungen in den Kapiteln 1 bis 8 unter Umständen Folgendes annehmen: Wenn es gelänge, *alle* Bedingungen des jeweiligen Handelns zu erfassen – also die Bedürfnislage und Emotionen des Handelnden, seine Lebenssituation und die jeweiligen situativen Gegebenheiten, den vorhandenen Erfahrungs- und Wissensstand und damit verbundene Überzeugungen sowie seine intellektuelle Herangehensweise und die bei ihm dominante sozial-moralische Urteilsform –, dann müsste es möglich sein, eine gefällte Entscheidung und die entsprechende Handlung *vollständig zu erklären*. Zugleich ließe sich vermuten, dass es ein entsprechendes Wissen erlauben könnte, bei einer bestimmten situativen Anforderung und der genauen Kenntnis aller anderen Handlungsbedingungen *präzise vorauszusagen*, wie sich das betreffende Individuum entscheidet bzw. handelt. Insofern bliebe aus der Sicht eines äußeren Beobachters *objektiv* kein Spielraum für eine freie Entscheidung – unabhängig davon, ob der Handelnde *subjektiv* der Meinung ist, frei entscheiden bzw. handeln zu können. Handeln

wäre dann durch seine Bedingungen determiniert. Bei entsprechenden Annahmen würde zugleich ein *kausaler* Zusammenhang zwischen Handlungsbedingungen und Entscheidungsergebnis unterstellt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich vier Fragen:

- (1) Lässt sich gegebenenfalls ein kausaler Zusammenhang zwischen Handlungsbedingungen und Entscheidungsergebnissen empirisch nachweisen?
- (2) Wird die Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen Handlungsbedingungen und Entscheidungsergebnis den Intentio-nen der – im ersten Kapitel entwickelten – Modellvorstellung vom Handeln gerecht?
- (3) Wie stellen sich Überlegungen zur Frage der Freiheit beim Handeln aus philosophischer Sicht dar?
- (4) Welches Verständnis von Entscheidungsfreiheit liegt der – in diesem Buch – vertretenen Modellvorstellung von menschlichem Handeln letztlich zugrunde?

9.1 Handlungsbedingungen und Entscheidungen aus empirischer Sicht

Wollte man mit Bezug auf das Beispiel von Dr. Bast *empirisch* prüfen, ob ein *kausaler* Zusammenhang zwischen den gegebenen Bedingungen und einer von ihm zu treffenden Entscheidung besteht, so müsste das Ergebnis der Entscheidung vorausgesagt werden können. Dies würde – zunächst bezogen auf diesen Einzelfall – voraussetzen, dass man alle relevanten Bedingungen mit geeigneten Messinstrumenten erfassen könnte. Allerdings – selbst wenn diese Voraussetzung erfüllt wäre und eine entsprechende Vorhersage tatsächlich einträte, hätte sich die Annahme kausaler Beziehungen nur in einem Einzelfall bewährt. Um die Annahme kausaler Zusammenhänge generell aufrechtzuerhalten, müssten viele weitere Einzelfälle geprüft werden und zugleich in Paar-vergleichen empirisch nachgewiesen werden, dass Personen mit exakt gleicher Lebenssituation und situativer Anforderung, aber mit anderen

internen Bedingungskonstellationen anders entscheiden. Macht man sich zudem noch einmal bewusst, dass es bei den im Modell angenommenen internen Bedingungen – von der Bedürfnislage bis zur sozial-moralischen Urteilsform – zu Wechselseinflüssen untereinander sowie mit den jeweiligen situativen Gegebenheiten kommen kann, erscheint eine unanfechtbare empirische Überprüfung im Sinne eines *klassisch-experimentellen* Vorgehens unrealistisch.

Infofern ist es zwar möglich anzunehmen, dass Entscheidungsergebnisse durch ihre Bedingungen determiniert sind, eine zuverlässige empirische Bewährungsprobe oder ein empirischer Nachweis dafür erscheinen jedoch mit einem klassisch-experimentellen Vorgehen nicht erreichbar.

Wenn schon ein klassisch-experimenteller Nachweis der Determiniertheit von Entscheidungen und entsprechenden Handlungen *nicht* realisierbar sein dürfte, so könnte man sich doch von der *neurobiologischen Forschung* Hinweise erhoffen, ob Entscheidungen bzw. Handlungen determiniert oder nicht determiniert sind. Experimente mit Messungen von Prozessen im Gehirn schienen zwar zunächst darauf hinzudeuten, dass Entscheidungen – schon bevor sie vom Individuum als bewusst und frei empfunden werden – unbewusst durch Prozesse im Gehirn getroffen worden seien. Demnach kämen Entscheidungen aufgrund unbewusster neurophysiologischer Vorgänge zustande. Daraus zogen einzelne Wissenschaftler die weitreichende Schlussfolgerung, dass dies die Möglichkeit eines freien Willens widerlege. Mittlerweile gibt es allerdings eine gut begründete Kritik an dieser Schlussfolgerung, z.B. dass es sich bei den untersuchten Vorgängen nur um einfaches Routine- oder Spontanverhalten handele, dass komplexe Denkvorgänge überhaupt nicht erfasst worden seien, dass unbeachtet blieb, dass zwischen dem erfassten Gehirnzustand und einer bewussten Ausführung noch Zeit sei, andere Verhaltensweisen zu bedenken, sodass z.B. noch eine Kontrolle durch das Bewusstsein bzw. das Individuum stattfinden könne, dass das Verhältnis zwischen unbewussten Gehirnvorgängen und bewusster Entscheidung letztlich als ungeklärt angesehen werden müsse, dass sich durch bewusstes Überlegen spontanen gehirngesteuerten Reaktionen gegensteuern lässt

u.Ä.¹ Angesichts solcher Kritik erweist sich die zunächst gezogene Schlussfolgerung, menschliche Entscheidungen seien determiniert, als vorschnell. Selbst dann, wenn es gelänge, für alle kognitiven und emotionalen Prozesse beim Menschen neurophysiologische Korrelate im Zentralnervensystem aufzuzeigen, bliebe noch offen, wo letztlich die Steuerung und Kontrolle dafür liegt, und es wäre auch dann nicht auszuschließen, dass diese letztlich über das menschliche Bewusstsein unter Nutzung möglicher Freiräume läuft.

Nun könnte man mit Blick auf die weitere Entwicklung der *künstlichen Intelligenz* zusätzlich noch auf den Gedanken kommen, dass es irgendwann gelänge, situative Anforderungen und individuelle Bedingungen des Handelns mit großen Datenmengen so zu simulieren, dass sich überprüfen ließe, ob Entscheidungsergebnisse eindeutig auf ihre Bedingungen zurückgeführt werden können. Aber selbst wenn sich dies zeigen würde, ergäbe sich immer noch der Einwand, dass zwischen einer datenbasierten Simulation und den Prozessen, die sich in einem individuellen Menschen in Wechselwirkung mit seiner Umwelt abspielen, ein qualitativer Unterschied besteht und etwaige Ergebnisse einer Simulation deshalb nicht einfach übertragen werden können (siehe dazu auch die Kapitel 11 und 12).

Solche Überlegungen verweisen allerdings *nicht nur* darauf, dass es unrealistisch erscheint, einen unanfechtbaren experimentellen Nachweis für einen kausalen Zusammenhang zwischen Bedingungen und Entscheidungen beim Menschen zu erbringen. Sie lassen sich im Umkehrschluss zugleich so deuten, dass es auf experimenteller Ebene *mit der Perspektive eines äußeren Beobachters* ebenso wenig realistisch ist, einen zweifelsfreien Nachweis für Entscheidungsfreiheit zu führen. Deshalb bleibt als Begründung für die Freiheits-Annahme zunächst vor allem die subjektive Erfahrung, dass man bei vorliegenden Anforderungen unter Abwägung von Handlungsmöglichkeiten eine eigenständige Auswahl treffen kann.

Die obigen Hinweise zur empirischen Überprüfbarkeit von Entscheidungsfreiheit beruhen auf der Perspektive eines *experimentellen Vorgehens* zum Nachweis kausaler Zusammenhänge im Sinne klassisch-naturwissenschaftlicher Forschung. Bezieht man andere Vorgehens-

weisen ein, so könnte man aus sozialwissenschaftlicher Sicht z.B. auch eine Befragung durchführen. Dadurch ließe sich unter anderem feststellen, dass viele der Befragten von der Möglichkeit ausgehen, bei ihrem Handeln frei entscheiden zu können, sodass über diesen (anderen) methodischen Weg ein sozialwissenschaftlich gesichertes Ergebnis in die Diskussion um Entscheidungsfreiheit eingehen könnte.²

Solche Überlegungen werfen insgesamt die Frage auf, welche Schlussfolgerungen sich hinsichtlich der Freiheit beim Handeln des Menschen ergeben. Ehe diese Frage weiterverfolgt wird, soll zunächst ein weitergehender Blick auf das in diesem Band entwickelte Handlungsmodell geworfen werden.

9.2 Intentionen und Annahmen des Handlungsmodells

Bei einem weitergehenden Blick auf die im ersten Kapitel entwickelte Modellvorstellung vom Handeln ist zunächst festzustellen: Es geht bei der Modellvorstellung vor allem darum, Bedingungen für menschliches Handeln aufzuzeigen. Dadurch soll menschliches Handeln besser verstehtbar und der Reflexion zugänglich gemacht werden. Demgemäß steht das *Verstehen* von Handeln im Mittelpunkt. Dies ist mit der Intention verbunden, zur Reflexion eigenen und fremden Handelns anzuregen und so gegebenenfalls auf Ansätze für eine Weiterentwicklung im Sinne von Humanität und Demokratie aufmerksam zu werden. Hinsichtlich einer solchen Weiterentwicklung wird vorausgesetzt, dass diese der Reflexion von Handlungen durch das Individuum selbst bedarf. Aufgrund der mit der Modellvorstellung verbundenen Intentionen des Verstehens und der reflexiven Weiterentwicklung unterscheidet sich ein solcher Zugang von einem klassisch-naturwissenschaftlichen Zugang. Bei letzterem geht es ja darum, Naturgesetze im Sinne kausaler Zusammenhänge zu entdecken und für Erklärungen sowie Vorhersagen oder für technologische Handlungsanleitungen zu nutzen.³

Die entwickelte Modellvorstellung zum Handeln geht demgegenüber *nicht* von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen aus, bei denen die Veränderung einer Variablen unmittelbar und in direkt vorhersagba-

rer Weise auf eine andere Variable wirkt. Sie unterstellt vielmehr einen systemischen Zusammenhang, bei dem mehrere Bedingungen in Wechselbeziehungen zueinander stehen und zu einem bestimmten Zustand beitragen.⁴ Beispielsweise kann bei einer anstehenden Entscheidung vorhandenes Wissen zu verschiedenen Handlungsmöglichkeiten eine Herangehensweise aktivieren, bei der mehrere Möglichkeiten in die Betrachtung einbezogen werden, gleichzeitig beeinflusst das vorhandene Niveau kognitiver Komplexität die Anzahl der betrachteten Möglichkeiten; des Weiteren kann die intellektuelle Herangehensweise die Aktivierung sozial-moralischer Kriterien begünstigen, die ihrerseits die intellektuelle Abwägung beeinflussen und im Kontext möglicher Wechselbeziehungen mit anderen Bedingungen, z.B. mit Bedürfnissen oder Emotionen, zu einem bestimmten Zustand führen, der sich dann als Entscheidung äußert und zu einer entsprechenden Handlung führt.

Hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Bedingungen auf die letztendliche Entscheidung sind mit der Modellvorstellung keine kausalen Annahmen im Sinne unmittelbarer Wirkungen verbunden. Erfahrung und Untersuchungen zeigen allerdings, dass z.B. Bedürfnisse, situative Gegebenheiten, Erfahrungen, Wissen, intellektuelle Herangehensweisen und sozial-moralische Urteilsformen einen Einfluss auf Entscheidungen und Handlungen haben können. In diesem Sinne lässt sich die Modellvorstellung aus sozialwissenschaftlich-empirischer Sicht nutzen, um Je-desto-Hypothesen folgender Art zu formulieren, z.B.: Je stärker in einer bestimmten Situation Überlebensbedürfnisse bzw. physiologische Grundbedürfnisse (z.B. körperliche Unversehrtheit, Hunger, Durst, Sexualität) aktiviert werden, desto eher ist damit zu rechnen, dass sozial-moralische Bedenken bei einer Entscheidung zurückgestellt werden. Oder: Je deutlicher jemand unteren Stufen kognitiver Komplexität verhaftet ist, umso weniger wird er dazu neigen, vor einer Entscheidung weitere Informationen zu verschiedenen Handlungsmöglichkeiten zu recherchieren. Oder: Je höher das sozial-moralische Urteilsniveau ausgeprägt ist, desto weniger wird jemand bereit sein, gegen die Menschenrechte zu verstößen – insbesondere auch in Situationen, bei denen eine Missachtung von Menschenrechten eigene Vorteile bringen würde. Solche Je-desto-Hypothesen könnten dann

auch in empirisch-korrelativen Studien geprüft werden. Beispielsweise lässt sich bei einer Erhebung an einer Zufallsstichprobe zum einen ein Test zur Ermittlung des sozial-kognitiven Urteilsniveaus einsetzen⁵ und zum anderen parallel ermitteln, inwieweit die Probanden in bestimmten Situationen, die ihnen größere Vorteile verschaffen, bereit sind, die Beachtung allgemeiner Menschenrechte hintanzustellen.

Hinsichtlich der Frage von Entscheidungsfreiheit beim Menschen könnte man bei einer solchen Betrachtungsweise unter Umständen auf den Gedanken kommen, dass man so zwar keine kausalen Beziehungen zwischen Bedingungen und Entscheidungen nachweisen könne, dass aufgrund der einzelnen Bedingungen und ihrer wechselseitigen Beeinflussung aber doch *nur eine bestimmte* Entscheidung möglich sei, sodass zum Verständnis menschlichen Handelns letztlich keine Entscheidungsfreiheit angenommen werden müsse. Hinsichtlich einer klassisch-empirischen Überprüfbarkeit wäre man dann allerdings wieder an dem oben ausgeführten Punkt, dass es nicht realistisch erscheint, bei menschlichem Handeln Freiheit aus der Außen- bzw. Beobachter-Perspektive experimentell nachzuweisen oder zu widerlegen. So bliebe auch hier als Begründung dafür, dass Freiheit beim Handeln bestände, wieder der Verweis auf die subjektive Erfahrung, beim Handeln zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten eigenständig auswählen zu können – gegebenenfalls mit dem zusätzlichen sozialwissenschaftlich-empirischen Hinweis, dass dies (mindestens) für die Mehrzahl der Personen und für die meisten Entscheidungsfälle zutrifft.⁶

All dies lässt es geraten erscheinen, noch etwas weitergehend über das Verhältnis von Handeln und Freiheit nachzudenken.

9.3 Philosophische Grundpositionen zur Freiheit beim Handeln⁷

Die Frage nach der Freiheit des Menschen ist in der abendländischen Philosophie immer wieder mit unterschiedlichen Akzenten diskutiert worden. Hier ist zwar nicht der Ort, diese Diskussion im Einzelnen nachzuzeichnen, mit Blick auf bisherige und nachfolgende Überlegun-

gen ist es jedoch hilfreich, sich Grundpositionen zu dieser Frage zu vergegenwärtigen.

In der philosophischen Diskussion wird in der Regel zwischen Handlungs- und Willensfreiheit unterschieden.⁸ *Handlungsfreiheit* wird dabei als Möglichkeit verstanden, diejenige Handlung auszuführen, die man beabsichtigt. Möchte jemand z.B. eine Wahlveranstaltung durchführen, so bedeutet Handlungsfreiheit, dass er eine solche Veranstaltung auch realisieren kann. *Willensfreiheit* meint darüber hinaus, dass man das, was man will, auch selbst bestimmen kann bzw. dass man wollen kann, was man selbst will. So wäre Willensfreiheit beispielsweise gegeben, wenn die Absicht, eine Wahlveranstaltung durchzuführen, letztlich auf einer freien Entscheidung beruht (und nicht durch irgendwelche Zwänge vorgegeben ist). Bei einem solchen Verständnis kann dem Menschen unter Umständen Handlungsfreiheit (im Sinne der freien Verwirklichung seiner Absichten) zugesprochen werden, ohne Willensfreiheit (im Sinne einer freien Entscheidung über Absichten und damit verbundene Ziele, Zwecke oder Wünsche) unterstellen zu müssen.⁹ Zugleich ist es denkbar, dass dem Menschen Willensfreiheit zugestanden wird, dass er aber mit Bezug auf konkrete Situationen keine Handlungsfreiheit besitzt. Beispielsweise könnte ein Inhaftierter auf der Grundlage seines freien Willens die Absicht entwickeln, das Gefängnis zu verlassen, aber aufgrund der äußeren Situation hätte er nicht die Handlungsfreiheit, diese Absicht umzusetzen.¹⁰

Bezieht man Handlungs- und Willensfreiheit auf den oben verwen- deten Begriff der *Entscheidungsfreiheit*, so ergeben sich offensichtliche Bezüge. Diese folgen daraus, dass Entscheidungsfreiheit als Möglichkeit verstanden wird, zwischen unterschiedlichen Handlungsoptionen aufgrund eigener Erwägungen frei zu wählen, und dass Handlungsoptionen sowohl mit Absichten (im Sinne bestimmter Ziele, Zwecke oder Wünsche) als auch mit Fragen ihrer Umsetzung (im Sinne von Vorgehensweisen zu ihrer Realisierung) verbunden sein können. Beispielsweise mag beim Wechselgeldfall (gemäß erstem Kapitel) die Handlungsoption, den Irrtum aufzuklären, nicht nur mit der Aufklärung selbst, sondern auch mit der frei entschiedenen Absicht verknüpft sein, anderen keinen Schaden zuzufügen.

Aufgrund solcher Verknüpfungen ist die Diskussion um Entscheidungsfreiheit des Menschen mit der Diskussion um Willens- und Handlungsfreiheit bzw. mit der Frage nach der Freiheit des Menschen generell verbunden. Diese Frage hat besonderes Gewicht, weil wir zum einen in der ethischen Praxis mit der Zuschreibung von Verantwortung unterstellen, dass jemand die Freiheit hatte, auch anders zu handeln, zum anderen aber immer wieder mit Überlegungen konfrontiert sind, mit denen betont wird, dass alles, was geschieht, determiniert sei – wobei dies seit der Antike mit Naturgesetzen, mit einem vorbestimmten Schicksal oder mit göttlicher Allmacht begründet wird. Dementsprechend stehen sich in der Philosophie zunächst zwei Denkrichtungen gegenüber:

- a) Die erste Richtung besagt, dass der Mensch in seinem Handeln *determiniert* sei und ein freier Wille nicht existiere. Dabei wird angenommen, dass sich im Laufe von Prozessen zu jedem Zeitpunkt Bedingungen ergeben, deren Auftreten bewirkt, dass nur ein bestimmtes (und kein anderes) Ereignis eintreten kann. Diese Denkrichtung entspricht dem sogenannten Determinismus und verbindet sich mit der Auffassung, dass alles Handeln in kausaler Weise durch bestimmte Ursachen bewirkt sei. Dabei mag zwar anerkannt werden, dass der Mensch sich selbst bei seinem Handeln als frei erleben kann, aber die so erlebte Freiheit wird nur als eine Illusion betrachtet.
- b) Die zweite Richtung besagt, dass der Mensch bei seinem Handeln *frei* sei. Im Extremfall wird bei dieser Richtung eine *unbedingte* Willensfreiheit postuliert, konsequenterweise mit der Annahme, dass der Wille des Menschen letztlich nicht durch innere oder äußere Bedingungen festgelegt, sondern per se als frei zu verstehen sei. Allerdings bleibt dabei die Frage unbeantwortet, inwieweit dies mit der Erfahrung vereinbar ist, dass der Mensch bei seinem Handeln durchaus von inneren Motiven oder äußeren Bedingungen beeinflusst sein kann. Außerdem entsteht bei der Annahme *unbedingter* Willensfreiheit die Frage, ob und wie eine konkrete Handlung be-

gründet werden könnte und ob Handeln damit letztlich nur dem Zufall zugerechnet werden müsste.

Angesicht der Ungereimtheiten und der gegebenenfalls schwierigen praktischen Konsequenzen, z.B. hinsichtlich der Verantwortung beim Handeln, die sich bei den genannten Denkrichtungen ergeben, verwundert es nicht, dass die Frage, ob der Determinismus mit dem Konzept der Willensfreiheit vereinbar sei, einen großen Raum im philosophischen Denken einnimmt. Hierzu gibt es wieder zwei Grundpositionen: Zum einen kann die Vereinbarkeit der beiden Denkrichtungen angenommen werden. Eine solche Auffassung wird mit *Kompatibilismus* bezeichnet. Zum anderen lässt sich die Auffassung vertreten, dass Determinismus und Willensfreiheit letztlich nicht vereinbar seien, weshalb diese Position auch *Inkompatibilismus* genannt wird. Innerhalb beider Positionen gibt es jeweils verschiedene Akzentsetzungen.

Beispielsweise ist bei *kompatibilistischen Positionen* die Auffassung zu finden, dass der Mensch nur hinsichtlich seiner Triebe, Bedürfnisse, Neigungen oder Wünsche festgelegt sei, bezüglich der Vorgehensweisen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse oder zur Erfüllung seiner Wünsche jedoch frei entscheiden könne (wobei im letztlich nur Handlungsfreiheit, nicht jedoch Willensfreiheit im obigen Sinne zugeschrieben wird). Bei anderen kompatibilistischen Positionen wird betont, dass Begründungen für das Wollen eines Menschen immer nur unvollständig sein können und insofern Freiraum für eigene Entscheidungen vorhanden sei. Zum Teil wird auch angenommen, dass in den ersten Lebensjahren zwar deterministische bzw. kausale Zusammenhänge beim Handeln dominieren, im Laufe der Entwicklung des Individuums jedoch, bedingt durch Bildung und Entfaltung der Persönlichkeit, immer größere Spielräume für freie Entscheidungen entstehen – allerdings ohne je unbedingte Willensfreiheit zu erreichen.

Bei *inkompatibilistischen Positionen* ergibt sich die Unvereinbarkeit von Determinismus und Willensfreiheit dadurch, dass eine der beiden Denkrichtungen (Determinismus oder unbedingte Willensfreiheit) konsequent vertreten wird. Problemlagen, die mit der Betonung einer unbedingten Willensfreiheit verbunden sind (siehe oben), werden unter an-

derem durch die Annahme gedanklich »aufgehoben«, dass es neben der möglichen Begründung einer Handlung durch ihre Ursachen oder durch Zufall noch eine dritte Möglichkeit gäbe. Bei dieser wird unterstellt, dass eine psychische Grundkraft (im Sinne eines substanziellen Vermögens) existiert, aufgrund derer unter freier Abwägung und Gewichtung von Argumenten – basierend auf eigenen Überzeugungen – Entscheidungen getroffen und im Handeln umgesetzt werden. Diese – als frei zu denkende – Grundkraft kann im Sinne eines freien Willens damit selbst als die Basis für Entscheidungen und Handlungen gelten. Eine solche Position wird auch *Libertarismus* genannt.¹¹

Bei den obigen Denkrichtungen und Positionen handelt es sich um überblicksartige Typisierungen. Insofern treten sie in konkreten philosophischen Ansätzen unter Umständen nicht in Reinform, sondern in verknüpfter Weise auf. Ein Beispiel dafür ist der Ansatz von Immanuel Kant (1724–1804, siehe auch Kapitel 2).¹² Kant geht einerseits davon aus, dass alle – mit den Sinnen und dem Verstand – erfassbaren Erscheinungen, also auch Handlungen, auf Ursachen zurückgeführt werden können und insofern determiniert sind. Andererseits betont er, dass der Mensch bei seinem Handeln durch Vernunft geleitet werden könne und solle. Diese erlaube es ihm, frei von natürlichen Antrieben bzw. »Naturursachen« und allein auf der Grundlage rationaler Überlegungen aus sich selbst heraus zu handeln.¹³ Dies erscheint zunächst als Widerspruch, der gemäß Kant'schem Denken allerdings aufgelöst werden kann. So unterscheidet Kant zwischen der Verstandestätigkeit und der Vernunft. Die Verstandestätigkeit zielt auf Erkenntnisse, die mit sinnlicher Wahrnehmung verknüpft sind, wobei sich der Verstand bestimmter Kategorien bedient, z.B. Kausalität, um Wahrnehmungen und Erkenntnisse zu strukturieren. Allerdings gerät der Verstand an seine Grenzen, wenn es um Fragen geht, welche die sinnliche Wahrnehmung oder die zur Verfügung stehenden Kategorien überschreiten. An dieser Stelle setzt die Vernunft ein. Sie kann – als dem Verstand übergeordnete Instanz – Ideen hervorbringen, die über Verstandeskategorien oder die sinnliche Wahrnehmung hinausgehen. Eine solche Idee ist (neben anderen) die Idee der Freiheit. Vor diesem Hintergrund unterscheidet Kant zwischen *praktischer* und *transzentaler* Freiheit.¹⁴

Praktische Freiheit ist dadurch gekennzeichnet, dass der Mensch bei seinem Handeln nicht durch »sinnliche Antriebe« geleitet ist, sondern durch Vernunftgründe. Dabei unterstellt er, dass der Mensch über ein Vermögen verfügt, das es erlaubt, sich von unmittelbarem »Begehrn« zu lösen und das Handeln auf Vorstellungen auszurichten, die sich aufgrund der Vernunft als nützlich bzw. erstrebenswert erweisen. Da ein solches – auf nützliche Zwecke ausgerichtetes – Handeln als Erscheinung erfahrbar ist, lässt es sich mit der Kategorie der Kausalität vereinbaren: Der vernunftmäßig gesetzte Zweck kann als Ursache für das Handeln gelten. Praktische Freiheit erscheint so nicht als widersprüchlich zu Determiniertheit: Praktisch freiheitliches Handeln kann als verursacht durch vernunftbezogene Gründe angesehen werden. Darüber hinaus ist *transzendentale* Freiheit nach Kant dann gegeben, wenn die vernunftbasierte Überlegung, was als erstrebenswert zu gelten habe, sich von der sinnlichen Wahrnehmung lösen kann und selbst frei ist. In diesem Zusammenhang entwickelt Kant den schon erwähnten kategorischen Imperativ »Handle so, dass die Maxime deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.« Dabei geht es Kant um ein allgemeines Moralgesetz, das unabhängig von aller sinnlichen Wahrnehmung und allen Bedürfnissen und Neigungen des Menschen allein aufgrund der Vernunft Gültigkeit beansprucht. Ein solches Moralgesetz setzt im Sinne der Vernunft voraus, dass der Mensch die Freiheit hat, gemäß diesem Moralgesetz zu handeln. Dementsprechend muss ihm Willensfreiheit zugestanden werden. Damit löst sich der Widerspruch zwischen Kausalität und transzentaler Freiheit dadurch auf, dass sie verschiedenen Bereichen zugeordnet werden: Kausalität ist eine Kategorie des Verstandes (bzw. der auf Erkenntnis ausgerichteten theoretischen Vernunft) und gehört demnach zum Bereich der Erscheinungen, während Freiheit als eine Idee der Vernunft (bzw. als regulatives Prinzip der auf das Handeln ausgerichteten praktischen Vernunft) dem Bereich des Sollens zuzurechnen ist. Freiheit stellt als Willensfreiheit dabei zugleich eine notwendige Voraussetzung im Zusammenhang von Verantwortung, Autonomie und Menschenwürde dar.¹⁵

Versucht man, die Kant'sche Auffassung den zunächst skizzierten Positionen zuzuordnen, so erkennt man zum einen eine gewisse Affinität zu kompatibilistischen Positionen, weil sich Kausalität bzw. Determinismus und Freiheit bzw. freier Wille nach Kant nicht ausschließen müssen bzw. vereinbar erscheinen – auch wenn man die entsprechende Argumentation kritisieren kann.¹⁶ Zum anderen ergeben sich auch Bezüge zum Libertarianismus, weil Handeln letztlich als auf freiem Willen basierend angesehen wird.

Mit Blick auf die skizzierten Grundrichtungen und Positionen stellt sich die Frage, welche der Auffassungen in der heutigen Philosophie besonders vertreten werden: Zu diesem Problemkreis wurde beispielsweise 2009 eine Befragung durchgeführt. Dabei konnten Antworten von insgesamt 931 Philosophen aus 99 philosophischen Fakultäten ausgewertet werden. Die Mehrheit der Antwortenden ließ sich mit ca. 59 % den Kompatibilisten zurechnen, während ca. 14 % zum Libertarianismus neigten und ca. 12 % keinen freien Willen annahmen; ca. 15 % vertraten Positionen, die sich nicht den genannten Positionen zuordnen ließen. Dieses Ergebnis kann allerdings nicht als repräsentativ für alle Philosophen gelten, weil der größte Teil der Befragten aus dem angloamerikanischen Raum stammte. Insofern spiegelt das Ergebnis vor allem das dortige philosophische Denken wider.¹⁷

Mit der obigen Skizze verschiedener philosophischer Grundrichtungen und Positionen kam es darauf an, den philosophischen Hintergrund anzudeuten, vor dem die Frage nach Entscheidungsfreiheit beim Handeln steht. Vor diesem Hintergrund soll nun näher charakterisiert werden, wie sich diese Frage im Rahmen der hier vertretenen Modellvorstellung von menschlichem Handeln darstellt.

9.4 Entscheidungsfreiheit aus der Sicht des Handlungsmodells

Gemäß den Überlegungen in den Kapiteln 1 bis 8 lässt sich Handeln als eine situations-, bedürfnis-, erfahrungs- und wissensbeeinflusste Aktivität verstehen. Dabei ist sie mit entwicklungsbezogenen gedanklichen

Herangehensweisen und sozial-moralischen Urteilsformen verbunden. Zur Frage von Einflüssen der Handlungsbedingungen auf Entscheidungen werden keine *kausalen*, sondern *systemische* Beziehungen im Sinne wechselseitiger Einflüsse angenommen, sodass neben den einzelnen Einflussfaktoren auch noch Wechselbeziehungen zwischen diesen und zwischen ihnen sowie der getroffenen Entscheidung und der entsprechenden Handlung auftreten können. Empirisch gesehen, lassen sich die systemischen Beziehungen gegebenenfalls durch Korrelationen beschreiben. Vor diesem Hintergrund kann man zunächst feststellen:

- (a) Entscheidungen und sich daraus ergebende Handlungen finden nicht in einem »leeren« oder absolut freien Raum statt, sondern erfolgen in einem Kontext, der durch seine *Bedingungen* gekennzeichnet ist.
- (b) Bezuglich des Kontextes und seiner Bedingungen kann man *äußere* und *innere* Bedingungen unterscheiden. Die Lebenssituation und die jeweiligen konkreten Gegebenheiten treten als äußere Bedingungen in Erscheinung, während die Bedürfnislage und damit verbundene Emotionen, der Erfahrungs- und Wissensstand mit den jeweiligen Überzeugungen sowie das intellektuelle und sozial-moralische Entwicklungsniveau die inneren Bedingungen bilden.

Betrachtet man zunächst die *äußeren Bedingungen* unter dem Aspekt determinierten oder freiheitlichen Handelns, so können sie zum einen durch ein weites Spektrum von Einschränkungen und zum anderen durch die Eröffnung vielfältiger Handlungsmöglichkeiten gekennzeichnet sein. So mag beispielsweise ein Kriegsgefangener zwar den Wunsch entwickeln zu fliehen, er wird diesen Wunsch jedoch aufgrund der Kontrollen und Sicherungen des Gefangenelagers nicht umsetzen können. Am anderen »Ende der Skala« mag jemand völlig frei von äußerem »Druck« sein, wenn er eine Ferienreise plant und keinerlei finanzielle Einschränkungen oder Erwartungen von außen, z.B. familiärer oder umweltbezogener Art, bestehen – was allerdings nicht ausschließt, dass er sich aufgrund innerer Bedingungen zu etwas verpflichtet fühlen

könnte. In den weitaus meisten Fällen des täglichen Lebens werden sich in unserer Gesellschaft die Lebenssituation und die situativen Gegebenheiten als äußere Handlungsbedingungen in mehr oder weniger großer Entfernung zu solchen extremen Situationen einordnen lassen, wobei sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen sowie gesetzlichen Vorgaben ein einschränkender Stellenwert zukommen kann. Auf jeden Fall bestehen von *außen betrachtet* in der Regel jeweils größere oder kleinere Spielräume für persönliche Entscheidungen und entsprechende Handlungen.

Nimmt man nun die *inneren Bedingungen* des Handelns – ebenfalls unter der Frage nach Determiniertheit oder Freiheit bei Entscheidungen – in den Blick, so ist eine Gesamteinschätzung nicht zuletzt davon abhängig, inwieweit die jeweils gegebenen Bedingungen Spielräume für freies Entscheiden bzw. Handeln eröffnen oder beschränken.¹⁸ Demgemäß ist es sinnvoll, die einzelnen Bedingungen näher unter dieser Fragestellung zu betrachten:

Blickt man auf die *jeweilige Bedürfnislage*, so kann man zunächst für alle Bedürfnisse feststellen, dass sie – gegebenenfalls in Wechselbeziehung zu situativen Gegebenheiten – Handeln beeinflussen können. Im Extremfall kann der Entscheidungsspielraum durch die Stärke eines Bedürfnisses stark oder fast ganz eingeschränkt sein. Beispielsweise wird ein Soldat, der in einen lebensgefährlichen Nahkampf gerät, aufgrund des dabei aktivierten Strebens nach Überleben in der Regel nur versuchen, den Kriegsgegner unschädlich zu machen. Solche Extremsituationen können vor allem bei großen Gefahren oder auch bei Bedürfnissen entstehen, die eine offensichtliche physiologische Grundlage haben: Wenn jemand z.B. unter großem Hunger leidet und plötzlich eine Möglichkeit sieht, an Brot zu kommen, so wird er im Regelfall diese Möglichkeit nutzen, ohne Handlungsalternativen in Erwägung zu ziehen. Allerdings zeigt das Beispiel des Hungerstreiks auch, dass sich Menschen selbst bei hohem physiologischem Drang dem Bedürfnisdruck noch widersetzen können. In der Regel kommt hinzu, dass der Mensch einen »inneren Drang« reflektieren und damit seinen Entscheidungsspielraum erweitern kann.¹⁹ Tendenziell lässt sich feststellen, dass die Möglichkeit (unter sonst gleichen internen

und äußereren Bedingungen), über verschiedene Handlungsalternativen nachzudenken und frei zu entscheiden, bei kognitiven und ästhetischen Bedürfnissen sowie bei Bedürfnissen nach Selbstverwirklichung und Transzendenz größer ist als bei Mangel- oder Defizitbedürfnissen, d.h. bei den physiologisch bedingten Grundbedürfnissen sowie bei den Bedürfnissen nach Sicherheit, Zugehörigkeit und Achtung (siehe Kapitel 2). Anders ausgedrückt: Je mehr die grundlegenden Bedürfnisse befriedigt sind, desto größere Spielräume entstehen für den Menschen bei seinem Handeln. Nach Maslow – und ebenso nach anderen humanistisch orientierten psychologischen Ansätzen – ist dem Menschen zugleich ein Streben nach Wachstum und Selbsterfüllung mitgegeben, das auf Autonomie und damit auch auf Freiheit gerichtet ist. Insofern ist der hier vertretenen bedürfnistheoretischen Position – wie sie als Komponente in das Handlungsmodell eingeht – die Annahme eines Strebens nach freiheitlicher Selbstbestimmung immanent. Jedoch muss auch gesagt werden, dass ein solches Streben dem Handlungsmodell nicht als Annahme inhärent wäre, wenn z.B. eine psychodynamische Theorie für Bedürfnis-, Trieb- oder Motivfragen zugrunde gelegt würde. In diesem Falle kämen deterministischen Interpretationen des Handelns ein größeres Gewicht zu. Allerdings gibt es – wie im zweiten Kapitel angesprochen – gute Argumente dafür, bezogen auf das hier zugrunde liegende Handlungsmodell humanistisch orientierte Bedürfnistheorien psychodynamischen Triebtheorien vorzuziehen.

Im Hinblick auf den *Erfahrungs- und Wissensstand* und damit verbundenen Überzeugungen – als zweiter interner Bedingung für Entscheiden bzw. Handeln – ist für den Regelfall davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Erfahrung und dabei entwickeltem Wissen die Chance vergrößert, bei Entscheidungen gedanklich über mehrere erwägenswerte Möglichkeiten zu verfügen. Dies schließt keineswegs aus, dass bestimmte Handlungsoptionen von vornherein ausgeschlossen bleiben, weil dafür das Können oder andere Voraussetzungen fehlen und auch nicht kurzfristig hergestellt werden können. Auf jeden Fall ist die gedankliche Verfügung über verschiedene realisierbare Handlungsmöglichkeiten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass überhaupt von Entscheidungsfreiheit gesprochen werden kann. Bezuglich der zu

erwägenden Handlungsmöglichkeiten kann es dabei sowohl um deklaratives Wissen gehen (was kann ich überhaupt tun bzw. welche Ziele könnte ich mit welchen Mitteln umsetzen und welche Folgen könnte mein Tun haben) als auch um prozedurales Wissen (wie müsste oder könnte ich es gegebenenfalls tun) oder um strategisches Wissen (wie könnte ich gegebenenfalls sicherstellen, dass ich die richtigen Ziele mit geeigneten Mitteln verfolge und wie kann ich – falls notwendig – die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen) (siehe Kapitel 5).

Allerdings wurde im sechsten Kapitel auch gezeigt, dass die bloße gedächtnismäßige Verfügung über Erfahrungen und entsprechendes Wissen nicht hinreichend ist, um verschiedene Handlungsmöglichkeiten auch wirklich zu bedenken bzw. abzuwägen. Erst im Wechselbezug mit *intellektuellen Denkarten* bzw. dem *Niveau kognitiver Komplexität* ergibt sich Entscheidungs- und Handlungsspielraum. Wenn z.B. ein Wähler vor einer Kommunalwahl auch weiß, dass er viele verschiedene Kandidaten oder Parteien wählen und sich im Rückblick deren Leistungen und im Ausblick deren Zukunftsprogramme vergegenwärtigen könnte, so wird er bei einem *fixierten* Denken trotz seiner Kenntnisse nur einen Kandidaten oder eine Partei in Betracht ziehen oder bei isolierendem Denken bei der einen Möglichkeit bleiben und andere Möglichkeiten wegen der damit verbundenen Unsicherheiten relativ schnell »beiseiteschieben«.

Gemäß den Überlegungen im sechsten Kapitel wächst mit zunehmendem Niveau kognitiver Komplexität die Fähigkeit, mehr Handlungsmöglichkeiten zu bedenken und zu bewerten. Insofern erweitern sich durch eine Weiterentwicklung des Niveaus die Spielräume für eigene Entscheidungen und Handlungen. Allerdings könnte man einwenden, dass erweiterte Fähigkeiten einer Bewertung auch zum Ausschluss verschiedener Möglichkeiten führen können, wodurch die Zahl der für ein Individuum wirklich infrage kommenden Alternativen wieder geringer würde. Da man jedoch annehmen kann, dass solche begründeten Ausschlüsse auf eigener Entscheidung beruhen und zu qualitativ besseren Entscheidungen führen, lässt sich die obige Annahme auch so präzisieren: Mit zunehmendem Niveau kognitiver Komplexität wachsen die Spielräume für gut begründete Entscheidungen und Handlungen.

Betrachtet man schließlich die verschiedenen *sozial-moralischen Urteilsformen* bzw. das Niveau sozial-moralischer Entwicklung, so zeigt sich zunächst wieder, dass sich mit erweiterten Urteilsformen bzw. einem höheren Niveau grundsätzlich mehr Handlungsmöglichkeiten bieten. Dies hängt damit zusammen, (a) dass sich die soziale Perspektive erweitert: von einer egozentrischen Perspektive bis zu einer gesellschafts- und menschheitsbezogenen Sichtweise, (b) dass sich das Spektrum der Verantwortungsübernahme vergrößert: von der Verantwortung für einen selbst bis zur Verantwortung für globale Zusammenhänge, (c) dass sich die Vorstellung von richtigem bzw. gerechtem Handeln verändert: von der Auffassung, dass ein Handeln richtig ist, wenn keine Sanktionen zu befürchten sind, bis zu der Auffassung, dass richtiges Handeln dadurch gekennzeichnet ist, dass dabei sowohl die Rechte jedes Einzelnen als auch universale Prinzipien beachtet werden. Stellt z.B. jemand in seiner Firma fest, dass ein Vorgesetzter Datenschutzbestimmungen missachtet, so kommt für ihn möglicherweise zunächst nur in Betracht, dass er den Mund hält, um nicht den Ärger des Vorgesetzten auf sich zu ziehen. Auf darüber liegenden Stufen des sozial-moralischen Urteils eröffnen sich jedoch weitere Handlungsmöglichkeiten, z.B. den Vorgesetzten darauf aufmerksam machen, dass sein Verhalten nicht vertretbar sei, mit Kollegen oder Freunden sprechen, was man tun könnte, sich an den Datenschutzbeauftragten der Firma wenden oder den Fall bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz melden. Ein weiteres Beispiel: Beobachtet jemand, dass sein Nachbar während der Gartenarbeit ständig gegen Umweltvorschriften verstößt, so wäre es ihm unter Umständen zunächst nur wichtig, dass er im seinem eigenen Garten nichts von möglichen Schädigungen abbekommt. Mit erweitertem Verantwortungsbewusstsein würde er sich aber auch für den Umweltschutz im benachbarten Garten verantwortlich fühlen, es gegebenenfalls auch als wichtig erachten, sich für den Umweltschutz als gesellschaftliche Verpflichtung oder als universales Prinzip einzusetzen und entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu überlegen.

Die beiden Beispiele kann man allerdings auch so interpretieren, dass mit höheren Stufen sozial-moralischer Entwicklung unter Umständen nicht nur neue Handlungsmöglichkeiten in den Horizont kommen,

sondern dass gegebenenfalls auch einzelne Handlungsmöglichkeiten nicht mehr akzeptabel erscheinen, z.B. in den beiden skizzierten Fällen einfach zu schweigen. Dennoch bleibt letztlich auch diese Möglichkeit – in Abhängigkeit von der Situation und Bedürfnislage – als Option erhalten. Insgesamt geht es aber auch hier – analog zum Niveau kognitiver Komplexität – nicht bloß um eine quantitative Vergrößerung der Anzahl von Handlungsmöglichkeiten, sondern auch um die Auswahl von Handlungsmöglichkeiten für eine sozial-moralisch vertretbare Entscheidung. In diesem Sinne kann man festhalten, dass sich mit höherem Niveau die Spielräume für qualitativ höher einzuschätzende Entscheidungen vergrößern.

Im Zusammenhang der Frage nach der Freiheit beim Handeln soll noch einmal besonders hervorgehoben werden, dass das hier zugrunde gelegte Konzept zur Entwicklung des sozial-moralischen Urteils – wie oben detailliert dargestellt – neben der Orientierung an der sozialen Perspektive und an sozialer Gerechtigkeit auch explizit auf einer Orientierung an Fürsorge und Verantwortung beruht. Verantwortung aber setzt voraus, dass jemand eigenständig bzw. frei entscheiden kann. Wäre Handeln durch innere oder äußere Zwänge determiniert, könnte man letztlich niemanden für sein Handeln zur Rechenschaft ziehen. Insofern ist dem hier vertretenen Entwicklungskonzept auch der Gedanke freier Entscheidungen immanent.

Fasst man die obigen Überlegungen zu äußeren und inneren Bedingungen des Handelns unter der Frage von Entscheidungsfreiheit zusammen, so lässt sich zunächst Folgendes feststellen:

- (1) Die skizzierten äußeren Bedingungen (situative Anforderungen im Kontext der Lebenswelt) und inneren Bedingungen (Bedürfnislage und begleitende Emotionen, Erfahrungs- und Wissensstand mit entsprechenden Überzeugungen, Niveau kognitiver Komplexität und sozial-moralischen Urteilens) und ihre Wechselbezüge beeinflussen zwar das Handeln, legen es aber nicht fest.
- (2) Wenn man einmal von Extremsituationen absieht, kann der Mensch bei seinem Handeln zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen.

Dabei hängt der Entscheidungs- und Handlungsspielraum mit den jeweiligen äußereren und inneren Bedingungen zusammen.

- (3) Bei den äußereren Bedingungen haben die sozio-ökonomische Situation und gesetzliche Regelungen einen besonderen Stellenwert. Tendenziell vergrößern sich mit höherem sozio-ökonomischen Status und freiheitlicheren gesetzlichen Regelungen (bei konstanten inneren Bedingungen) die Entscheidungs- und Handlungsspielräume.
- (4) Hinsichtlich der inneren Bedingungen können sich die Entscheidungs- und Handlungsspielräume (bei konstanten äußereren Bedingungen) durch Reifungs-, Lern- und Entwicklungsprozesse erweitern. Erweiterungen fallen tendenziell umso deutlicher aus, (a) je eher beim Handeln – aufgrund der Befriedigung grundlegenderer Bedürfnisse – darüber liegende Bedürfnisse zur Geltung kommen, (b) je umfangreicher Erfahrung und Wissen sind, (c) je weiter das Niveau kognitiver Komplexität entwickelt ist und (d) je höher sich der Stand sozial-moralischen Urteils darstellt. Mit fortschreitender Entwicklung vergrößern sich zugleich die Chancen auf humane Entscheidungsergebnisse und Handlungen.

Versteht man – vor diesem Hintergrund – unter Entscheidungsfreiheit die Möglichkeit, auch anders entscheiden bzw. handeln zu können, als man es in einer gegebenen Situation tut, so kann dem Menschen eben diese Freiheit zugeschrieben werden.

9.5 Zusammenfassende Bemerkung

Bei den Überlegungen in diesem Kapitel hat sich zunächst gezeigt, dass die subjektiv empfundene Freiheit beim Handeln mithilfe klassisch-naturwissenschaftlicher Vorgehensweisen weder als »objektiver« Sachverhalt noch als bloße Illusion aus der Perspektive eines äußeren Beobachters nachgewiesen werden kann. Zudem wurde dargestellt, dass es in der Philosophie verschiedene Positionen zu der Frage gibt, ob der Mensch bei seinem Handeln frei ist. Sie reichen von der Annahme, dass alles Handeln durch seine Ursachen oder Bedingungen determiniert sei,

bis zur Annahme eines freien Willens. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus dem – in den vorherigen Kapiteln entwickelten – Handlungsmodell, dass Handeln zwar bestimmten Bedingungen unterliegt und in Extremfällen durch äußere oder innere Zwänge determiniert erscheinen kann, im Regelfall jedoch auf frei zu nutzenden Entscheidungs- und Handlungsspielräumen beruht. Der Grad der anzunehmenden Freiheit wächst dabei mit günstigen Umweltbedingungen sowie mit fortschreitenden Entwicklungen bezüglich der Bedürfnislage, der Erfahrung und des Wissens sowie der kognitiven Komplexität und des sozial-moralischen Urteils. Insgesamt sprechen mehrere Argumente praxis-, erfahrungs-, theorie- und vernunftbezogener Art dafür, dem Menschen beim Handeln Entscheidungsfreiheit zuzuschreiben:

- (a) Das Handeln in unserer *sozialen* bzw. *gesellschaftlichen Praxis* geht im Wesentlichen von der Voraussetzung aus, dass jeder Mensch freie Entscheidungen treffen und umsetzen kann. So beruht beispielsweise unser gesamtes Rechtssystem darauf, dass Menschen frei entscheiden können und deshalb auch für ihr Tun verantwortlich sind. Insbesondere wird angenommen, dass strafbare Handlungen im Regelfall keineswegs zwangsläufig zustande kommen. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen wird bezüglich des Handelns unterstellt, dass Entscheidungsfreiheit besteht – sei es in der Wissenschaft oder im Kulturbereich, sei es in der Technik oder Verwaltung, sei es in Wirtschaft oder Politik, sei es im Gesundheitswesen oder in der Religion. So lebt letztlich auch der Demokratiedanke davon, dass Menschen frei entscheiden bzw. handeln können. Um solchen Überlegungen besonderes Gewicht zu verschaffen, mag man sich nur einmal vorstellen, welche praktischen Folgen es hätte, wenn man vom Gegenteil ausgeinge: dass menschliches Handeln grundsätzlich determiniert sei. In diesem Fall würde – um nur ein Beispiel zu nennen – unserem gesamten Rechtssystem die Grundlage entzogen.
- (b) Auch die *subjektive Erfahrung* bzw. *das subjektive Bewusstsein*, in vielen Situationen grundsätzlich anders handeln zu können, als man es tut, oder dass man in der Vergangenheit auch andere Handlungs-

möglichkeiten hätte wählen können, als man es getan hat, spricht für Entscheidungsfreiheit. Dies reicht von Alltagsentscheidungen, z.B. zur Freizeitgestaltung, bis zu weitreichenden Entscheidungen, z.B. für einen Beruf oder eine bestimmte Lebensform. Aber auch bezüglich des Handelns anderer Menschen hat man in der Regel den Eindruck, dass sie grundsätzlich auch anders hätten handeln können als sie es getan haben.

- (c) Hinsichtlich der *theoretischen Konzepte* gilt, dass alle in das Handlungsmodell integrierten Konzepte (mindestens implizit) davon ausgehen, dass der Mensch grundsätzlich über Entscheidungsfreiheit verfügt und dass sich die Spielräume dafür im Regelfall mit Weiterentwicklungen vergrößern. Da alle Konzepte hinsichtlich einzelner, mit ihnen verbundener empirischer Annahmen, als bewährt gelten können und außerdem theoretisch gut begründet sind, spricht auch dies dafür, beim Menschen Entscheidungsfreiheit anzunehmen.
- (d) Unabhängig davon, ob Entscheidungsfreiheit aus der Sicht eines Beobachters von außen zweifelsfrei nachgewiesen werden kann oder nicht, spricht die *menschliche Vernunft* mit Blick auf ein humanes Zusammenleben und die Menschenwürde dafür, von Freiheit beim Handeln auszugehen. Würde man Freiheit und damit auch persönliche Verantwortlichkeit nicht als regulatives Prinzip für das menschliche Handeln zugrunde legen, müsste man alles, was geschieht, letztlich als vorbestimmt und determiniert oder rein zufällig ansehen. Daraus ergäbe sich die Konsequenz, entweder alles ohne echte Gestaltungschancen hinnehmen zu müssen oder zu versuchen, innere Zwänge durch äußere Zwänge zu regulieren – falls Eingriffsmöglichkeiten überhaupt noch angenommen werden könnten. Das eine wie das andere wäre sowohl für die individuelle als auch für die gesellschaftliche Entwicklung fatal.

Durch die obigen Begründungen wird zugleich (noch einmal) hervorgehoben, dass mit der Frage nach der Entscheidungsfreiheit des Menschen nicht nur eine akademisch und philosophisch interessante Frage zur Debatte steht, sondern dass von ihrer Beantwortung viele praktisch

relevante Zusammenhänge des täglichen Lebens und der gesamtgesellschaftlichen Organisation betroffen sind. In diesem Sinne geht es mit der Positionierung zur Entscheidungsfreiheit auch um das *Menschenbild*, welches unserem Zusammenleben zugrunde liegen soll. Dieser Gedanke wird im folgenden Kapitel weiter ausgeführt.

